

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Spielgruppe „Rasselbande“

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert erlässt die Gemeinde Moosinning folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze für die Rasselbande

- (1) Die Gemeinde Moosinning ist Träger der Spielgruppe „Rasselbande“. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Moosinning im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Rasselbande

- (1) In die Rasselbande werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Moosinning gemeldet sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben.
- (2) Betreut werden Kinder vom 1. bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres.
- (3) Die Aufnahme in die Rasselbande erfolgt in der Regel für ein volles Kindergartenjahr, also von September bis August des darauffolgenden Jahres, ein unterjähriger Einstieg in die Gruppe ist möglich. Kinder können mehrere Jahre die Rasselbande besuchen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Rasselbande ist schriftlich bei der Gemeinde Moosinning möglich. Sie kann jederzeit erfolgen. Eine unterjährige Aufnahme ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Entsprechende Anmeldeformulare sind für die Rasselbande auszufüllen.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Aufnahme in die Rasselbande erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach Anmeldedatum getroffen.
- (3) Über die Aufnahme in die Rasselbande entscheidet die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- (4) Das Kind ist in die Rasselbande aufgenommen, sobald einem Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Rasselbande nach Datum der Vormerkung.

III. Betreuung

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Rasselbande ist montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien, sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Rasselbande grundsätzlich geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Rasselbande regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Rasselbande nicht besuchen, ist die Gruppenaufsicht spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in der Rasselbande zu verständigen.
- (3) Mit dem Ende der Öffnungszeit der Rasselbande um 11:30 Uhr und der verlängerten Rasselbande um 12:45 Uhr endet entsprechend der gebuchten Zeiten auch die Aufsichtspflicht.

§ 7 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Rasselbande während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. §§ 45 und 3 des Bundesseuchenschutzgesetzes leidet, ist die Rasselbande unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Die Gruppenaufsicht hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch der Rasselbande auszuschließen. Gleiches gilt wenn Familienmitglieder an einer solchen Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Rasselbande kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Rasselbande unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden, dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene die an einer ansteckenden Krankheit leiden dürfen die Rasselbande nicht betreten.
- (5) Wird die Rasselbande auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Abmeldung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich 4 Wochen vor Austritt bei der Gemeinde Moosinning erfolgen.
Das Betreuungspersonal ist ebenfalls zu informieren.
- (2) Die Gebühr ist auch im Abmeldungsmonat voll zu entrichten.

IV. Sonstiges

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Moosinning haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rasselbande entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Rasselbande durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

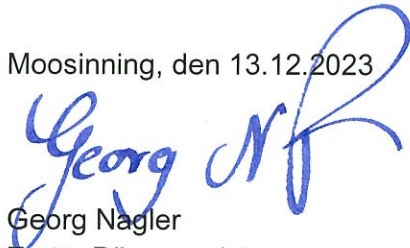
§ 10
Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder der Rasselbande besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Rasselbande, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Rasselbande außerhalb des Rasselbandesgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Rasselbande.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Moosinning, den 13.12.2023



Georg Nagler
Erster Bürgermeister